

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Riveris vom 16.04.2013

Der Gemeinderat Riveris hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.03.1996 und die hierzu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Riveris, 16.04.2013

Anlage

**Markus Kaldunski
Ortsbürgermeister**

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Riveris

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	115,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	345,00 €
c) Urnenreihengrab	180,00 €
e) Beilegung einer Urne in ein bereits belegtes Reihengrab	155,00 €
f) Urnenrasengrab als Reihengrab	155,00 €
g) Pflegekosten für Urnenrasengrab	1.900,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1 a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Doppelgrabstätte	1.500,00 €
bb) eine Urnendoppelgrabstätte	375,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Doppelgrabstätte	60,00 €
bb) ein Urnenwahlgrab	18,75 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. a) Kindergrab	155,00 €
b) Reihengrab	380,00 €
c) Wahlgrab je Grabstelle	380,00 €
d) Urnenreihengrab	110,00 €
e) Urnenwahlgrab je Grabstelle	110,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche | 50,00 € |
| b) Reinigung Leichenhalle | 15,00 € |

Riveris, 16.04.2013

**Markus Kaldunski
Ortsbürgermeister**